

Darüber beruht das Dekret über die im Laufe des Jahres 1862
vollendeten, theils der Vollendung näher gerückten Arbeiten; in Bezug
auf manche Vorarbeiten des Geschäftsabgangs, die durch den Hingegang
König Max's unersetzlich waren, sind die Publikationen zu be-
stehen, als in irgend einem der folgenden Jahre, gegeben. Der K.
K. Rat theilt zugleich mit, daß ihm über die von Sr. Majestät dem
Könige beauftragte durchgeführte Revision der Arbeiten und
damit der Kommission selbst bisher keine allseitige Aufklärung
zugegangen, und die Kommission beschloß demnach bis auf Weiteres
bei ihren Beratungen den statutenmäßigen billigen Ge-
schäftsgang einzuführen.

Man spricht zur Bildung der erforderlichen Subkommissionen.
In der Subkommission für die Finanzangelegenheiten wirkten
abermals die Herren Pertz, v. Stälin und Waitz. Die
Subkommission für büchsteinliche Angelegenheiten, in der Sitz-
ung vom 1862 auf 5 Jahre bestellt; besteht aus den Herren Pertz,
v. Stälin, Waitz, dem Dekretär und dem Leiter der Bibliothek
Abtheilungen. Die ständige Subkommission für die Gewerbe,
gibt der Geschäftsstelle der Wissenschaften die ständige Häuser, Cornelius,
Lappenberg als Ersatzmann für den abwesenden Herrn Treysen,
der Vorstand und Dekretär. Die Subkommissionen für die Ge-
schichte der im nächsten Jahre einzurichtenden Veröffentlichungen
wirkten in folgender Weise zusammengefaßt:

a.) Für das Geschäft der deutschen Geschäftsstelle der Herren
Stälin, Waitz, v. Döllinger, der Vorstand und Dekretär. Die
Arbeiten sind in der angegebenen Reihenfolge zu erscheinen
und schriftliche Vota von den Referenten beizulegen.

b.) Für das Geschäft deutscher Abtheilungen der Herren
Wackernagel, Waitz, v. Maurer. Die Vorberathung erfolgt und
sind in der angegebenen Reihenfolge und sind für vorberathen-
liche Vota beizulegen.

Der Dekretär beruht außerdem über die für die allge-
meine Reihe vorzulegenden Ausgaben; dem Herrn Leonhard
wurde für seine Dienstleistung die Person im vorigen Jahre
in Uebereinstimmung mit außerordentliche Remuneration von 20%
zugeordnet.

Demnach muß der Dekretär die erforderlichen Verfügun-
gen über die Vollendung der Quellen und Fortsetzungen.
Der größte Theil der noch für den Druck der Französischen